

Beowulf von Prince
Gleisenauer Str. 14

96271 Grub am Forst

Beowulf von Prince, Gleisenauer Str. 14, 96271 Grub am Forst

An das
Bundesministerium für Justiz
z. H. Frau Bundesjustizministerin Brigitte Zypries
Mohrenstr. 37

10117 Berlin

Grub am Forst, den 06.11.08

Fortbildung
Anlage 1 Urteil

Sehr geehrte Frau Bundesjustizministerin Zypries,

leider sehe ich mich genötigt, Sie direkt anzuschreiben. Sowohl der Amtsgerichtsdirektor, Herr Lohneis als auch der Landgerichtspräsident Herr Dr. Eichfelder (beide male Coburg) leiten entsprechende Schreiben nicht auf dem Dienstweg weiter.

Sowohl Beamte als auch Juristen behaupten, dass 1. und 2. Bundesbereinigungsgesetz nicht zu kennen. Dies geht soweit, dass ich nach Ansicht von Behördenmitarbeitern und Juristen deshalb in das Gefängnis muss.

Da bereits seit längerem eine auffällige Diskrepanz zwischen bestehenden Gesetzen und deren Durchführung bzw. Rechtsprechung besteht, wurde der Verein „Bund für das Recht“ gegründet (s. a. www.bund-fuer-das-recht.de).

Schließlich habe ich als Bürger der Freien Stadt Danzig, dessen Rechte (in erster Linie deutsche Amtssprache und BGB als oberste Rechtsnorm) unter dem Schutz der Vereinten Nationen stehen, meine in Bayern gelegenen Grundstücke am 23.05.2008 bei der UNO und in Washington D. C. zum Verwaltungsgebiet der Freien Stadt Danzig erklärt. Seither gebe ich monatliche Berichte über die Entwicklung dieser Verwaltung. Auf dem Dienstweg wurde auch der Staatsschutz, das Finanzamt und mit verschiedenen Schreiben die Justiz informiert. Da sich die Verwaltung der Freien Stadt Danzig, die sich im Geltungsbereich des BGB organisiert zur strikten Einhaltung der Gesetze verpflichtet, werden auch erhebliche Einsparpotentiale gegenüber der BRD Verwaltung gesehen. Differenzen mit der bestehenden Verwaltung sollte es theoretisch nicht geben.

Wenn doch, so ist nach Auffassung der Verwaltung der Freien Stadt Danzig, zwei Richter vom Kläger zu stellen und zwei vom Beklagten. In der ersten Instanz wird ein fünfter Richter durch Los bestellt, in der zweiten Instanz sollte ein von der UNO eingesetzter Schweizer Richter als Zünglein an der Waage fungieren. Sollte es auch dann zu keiner Einigung kommen, muss der Internationale Gerichtshof in Den Haag angerufen werden. Ein Schreiben an die UNO um die Bestellung eines solchen Richters ist in Arbeit.

Angeblich weiß kein Richter in der BRD, dass dem Kläger und dem Beklagtem/Angeklagtem ein Originalurteil mit Originalunterschrift des Richters zusteht. Dies ist jedoch so, weil jeder Richter für fahrlässige Fehlentscheidungen, genau wie jeder Bauhilfsarbeiter haftet. Deshalb weise ich daraufhin, dass in der Verwaltung der Freien Stadt Danzig (nach BGB § 126) dem Betreffenden Originalurteile mit Originalunterschrift ausgehändigt werden. Der Betreffende kann dann jedem der ein berechtigtes Interesse daran hat, eine notarielle Beglaubigung dieses Urteils aushändigen. Dann besteht die Gewissheit, dass die Verantwortlichkeiten einheitlich und nachvollziehbar geregelt sind. Daran mangelt es bisher. Selbst die Aushändigung richtig beglaubigter Urteile wird absolut verweigert. Vielmehr werden Menschen verhaftet und dabei erheblich verletzt, bloß um zu verhindern, dass beglaubigt wird, dass es eine Originalunterschrift unter einen Haftbefehl oder für ein Urteil gibt.

Das als Anlage beigefügte Urteil, ist aus einer Improvisation heraus entstanden. Falls Sie Einwendungen dagegen haben, teilen Sie mir bitte mit, welche Einwendungen dies konkret sind, sonst gehe ich davon aus, dass Sie das Urteil als rechtskräftig anerkennen.

Der Herr Bundestagsabgeordnete Dr. Michelbach, auf das 2. Bundesbereinigungsgesetz angesprochen, hat ohne zu überlegen gewusst, dass die Staatshaftung aufgehoben worden ist (Der Artikel über die Aufhebung der Staatshaftung [siehe Offenkundigkeit unter www.bund-fuer-das-recht.de] war auch im Internetforum der Jungen Union und in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung diskutiert worden).

Es sollten Schulungen für Juristen und Behördenmitarbeiter stattfinden, damit auch diese darüber informiert werden und eine einheitliche Befolgung der Gesetze gewährleistet ist.

Für die Verwaltungsangehörigen der Freien Stadt Danzig gilt im übrigen die „Staatshaftung“ nach den Regeln des BGB für Vereine.

Wir erwarten zur Pflege des Rechtsstaates zahlreichen Beitritt in die Danziger Verwaltung.

Mit freundlichen Grüßen